



## Qualität und Glaubwürdigkeit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung «Walliser AOC-Wein»

Medienkonferenz  
03. November 2014

# Inhalt

- ▲ Handlungsbedarf
- ▲ Departementsübergreifende Arbeitsgruppe
- ▲ Probleme und Feststellungen in der Herstellungskette
- ▲ Verbesserungsvorschläge
- ▲ Fortsetzung der Arbeiten

# Handlungsbedarf

- ▲ Steuerprobleme
- ▲ Sicherheit des Konsumenten
- ▲ Glaubwürdigkeit der AOC-Kontrollen (Kantonale Verantwortung)
- ▲ Schutz der AOC-respektierenden Produzenten
- ▲ Image der Walliser Weine und des Kantons als Ganzes
- ▲ Laufende Arbeiten auf Bundesebene (BLW, Weinhandelskontrolle, ...)

Das heisst... Bedarf einer klaren Vision mit einem globalen und transversalen Ansatz der Branche (neu)

# Departementsübergreifende Arbeitsgruppe

- ▲ Im Mai 2014 entscheidet der Staatsrat folgendes zu erwirken:
  - eine Analyse der geltenden Gesetzgebung (Produktion, Einkellerung, Vermarktung, Konsumentenschutz, Steuerwesen...)
  - eine klare Vision des Ablaufs der Kontrollen und der Beziehungen unter den verantwortlichen Instanzen (Kanton und Bund)
- ▲ Er beauftragt eine interne Arbeitsgruppe und erteilt zusätzlich den Auftrag:
  - die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Walliser AOC-Weine zu bestimmen
  - die Mittel zur Verbesserung der Qualität und der Glaubwürdigkeit der Appellationen bereit zu stellen

# Departementsübergreifende Arbeitsgruppe

## Jean-Michel Cina

### ▲ Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

- Vertreter des Departements für Finanzen und Institutionen
- Vertreter des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur
- Vertreter des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

### ▲ Arbeitsweise

- Die Arbeitsgruppe prüfte die verschiedenen Etappen der Weinproduktion vom Rebstock bis zur Kellerei punkto Ablauf, Systeme (Gesetz und Kontrollen) sowie geltende Verantwortlichkeiten.

# 1. Rebbergregister

## ▲ Standortbestimmung

- Die erste Stufe der Rückverfolgbarkeit der geschützten Bezeichnungen (AOC) besteht in der **Eingrenzung** ihres Produktionsgebiets und in ihrer Beschreibung (Rebbaukataster).
- Diese Informationen dienen als Grundlage für die Erteilung von **Produktionsrechten** (Bescheinigungen).

## ▲ Feststellungen

- Fehlende Uebereinstimmung der Daten zwischen dem Rebbaukataster und der Realität auf dem Terrain (Nutzflächen und Rebsorten).
- Schwierigkeiten einiger Eigentümer und Gemeinden, korrekte jährliche Daten für die Aktualisierung des Rebbergregisters zu liefern und zu gewährleisten.

## 2. Produktionsrechte

### ▲ Standortbestimmung

- Die Produktionsrechte werden jedes Jahr anhand der Daten des kantonalen Rebbergregisters erstellt.
- Sie werden dem Eigentümer pro Standortgemeinde der Parzellen und pro Rebsorte oder Rebsortengruppe (Chasselas, Pinot Noir, Gamay, andere weisse Rebsorten und andere rote Rebsorten) eingeräumt.

### ▲ Probleme und Feststellungen

- Die Zusammenlegung aller Spezialitäten (rote oder weisse Spezialitäten) unter einem einzigen Produktionsrecht verunmöglicht eine Kontrolle der Einhaltung der quantitativen Produktionsbegrenzungen pro Rebsorte.
- Es gibt keinen Überblick über Bescheinigungsduplikate, die von den Gemeinden ausgestellt wurden.

## 3. Weinerntelieferung Chiara Meichtry

### ▲ Standortbestimmung

- Keine Erntelieferung und keine Einkellerung darf vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die Bescheinigung hinterlegt wurde, welche die Abgabe der Weinernte rechtfertigt.
- Jede Traubenernte für die Weinbereitung unterliegt einer Erntekontrolle, die gemäss dem Selbstkontroll- und Überwachungssystem basierend auf einer Risikoanalyse ausgeführt wird.
- Der Einkellerer stellt bei jeder Erntelieferung eine Bestätigung der Ernteabgabe aus.
- Die Bescheinigungen, das Doppel der Einkellerungsdeklaration sowie die Bestätigungen der Ernteabgaben bleiben beim Einkellerer, der sie während 10 Jahren aufbewahren muss.



## 3. Weinerntelieferung

### ▲ Probleme und Feststellungen

- Keine gemeinsame Datenbank, die die Produktionsrechte, die Weinabgabebestätigungen sowie die Einkellerungsdeklaration zusammenfasst : Rückverfolgbarkeit ist erschwert.
- Der Umwandlungsfaktor der Trauben (Kilogramm) in Traubenmost (Liter) beträgt für alle Rebsorten gemäss Gesetz 80%. Er trägt den Besonderheiten jeder Rebsorte nicht Rechnung.

## 4. Kontrolle der Kellereien: Standortbestimmung

Kontrolle	Gesetzesgrundlage (916.142)	Verantwortlichkeit	Bemerkungen
Qualitative und quantitative Kontrolle anlässlich der Weinernte	Art. 76	Einkellerer und Erntelieferanten (Selbstkontrolle)	Die offiziellen, von der DSVS ausgebildeten und vom Staatsrat ernannten Kontrolleure überwachen die Selbstkontrolle gemäss der Bundesweinverordnung (Art. 28 bis 30). Die DSVS kontrolliert gemäss Art. 29 der Bundesweinverordnung die Refraktometer.  Art. 29 und 30
Kellereikontrolle  (Arbeitsabläufe, Verschnitt, Vermischung, Beifügung, Verkauf)	Art. 82 (916.142) sowie Bundesweinverordnung (916.140), Kapitel 5, Kontrolle des Weinhandels	Die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) für die Weinhändler  Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS) für Selbsteinkellerer	Die SWK wird vom BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) überwacht und die IZS von der DSVS der Kantone BE, GE, JE, NE, VD und VS.
Degustation  Grand Cru	Art. 83  Art. 96	Branchenverband der Walliser Weine  Branchenverband der Walliser Weine	Einsprachen werden von der kantonalen Degustationskommission der DSVS behandelt.  Kontrollsystem ist unvollständig (Rückverfolgbarkeit)

## 4. Kontrolle der Kellereien

### ▲ Probleme und Feststellungen

- Die Einkellerer deklarieren dem kantonalen Laboratorium die Quantität und die Qualität des eingekellerten Traubenmosts (Zuckergehalt des Traubenmostes). Dieses ist an das Amtsgeheimnis gebunden (LMG Art. 42) und kann keine Informationen an Dritte weitergeben.
- Die Informationen über die Fläche der für die Produktion gewisser Trauben genutzten Parzellen (Bescheinigung) befinden sich beim Weinbauamt des Kantons (Rebbergregister).
- Die Gesetzgebung lässt keinen Austausch dieser beiden Daten zu, d.h. es wird keine systematische Übereinstimmungskontrolle durchgeführt.

# 5. Steuerkontrollen

## ▲ Standortbestimmung

- Die Verordnung über den Rebbau und den Wein erteilt der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVS) den Auftrag, die Kontrolle der Weinernte und der Weine zu überwachen. Zudem ist sie mit weinwirtschaftlichen Statistiken betraut. Die Mitteilung der ermittelten Daten (Statistiken) an die Steuerbehörde ist hingegen ausdrücklich verboten.
- Artikel 120 Absatz 1 des Steuergesetzes zwingt die Personen, die mit dem Vollzug des Steuergesetzes beauftragt sind, über Dokumente und Auskünfte, die sie kennen, Stillschweigen zu bewahren und Dritten die Einsicht in die Steuerdossiers zu verweigern. Eine Auskunft gegenüber inländischer Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.
- Zurzeit gibt es keine Gesetzesgrundlage, die der kantonalen Steuerverwaltung erlaubt, der DVS Informationen weiterzuleiten oder umgekehrt.

# 5. Steuerkontrollen

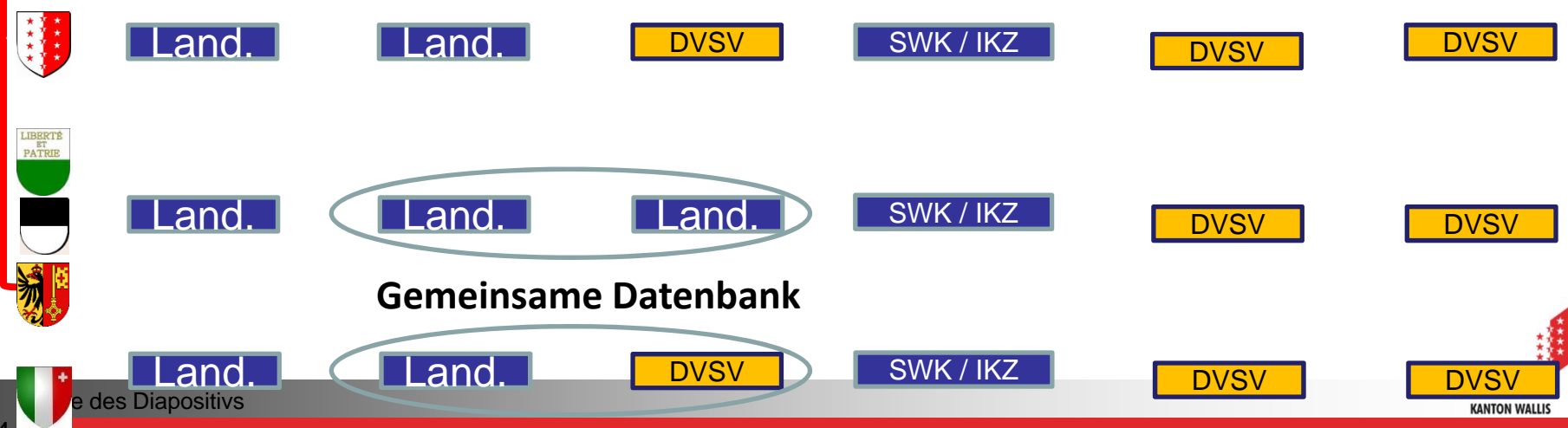
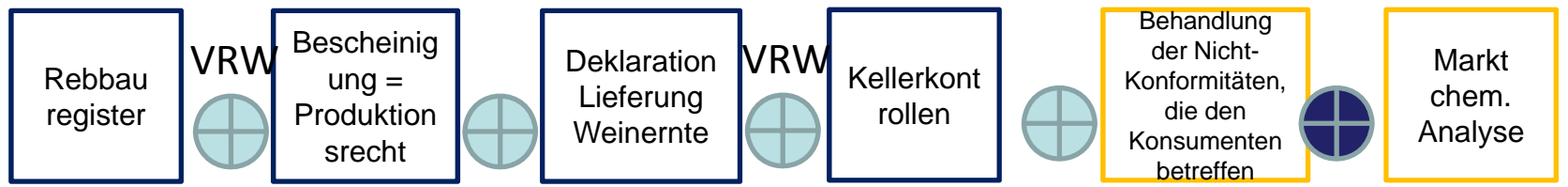
## ▲ Probleme und Feststellungen

- Bestehen bei einer Steuerkontrolle Zweifel über die eingekellerten Mengen, den durchschnittlichen Verkaufspreis oder die Lagermengen eines Einkellerers, so kann die kantonale Steuerverwaltung nicht die DVSV nach den ihr mitgeteilten Daten fragen, um einen Vergleich vorzunehmen und festzustellen, ob Umsätze nicht deklariert wurden.
- Dasselbe gilt, wenn die DVSV bei der Bearbeitung der gesammelten Daten Ungereimtheiten zwischen den verschiedenen Informationen aus den Unterlagen feststellt - Ungereimtheiten, die nicht deklarierte Ein- oder Verkäufe decken. Sie kann weder die Steuerbehörden informieren, noch die kantonale Steuerverwaltung um Informationen bitten.

# Kompetenzaufteilung der Kontrollen vom Rebstock bis zur Flasche in der Westschweiz

Nationale Gesetzgebung

Kantonale Gesetzgebung



## Notwendige Massnahmen:

- 1) Einen Abgleich zwischen der Realität auf dem Terrain, dem Rebbergregister, der Einkellerungsdeklaration und der Weinernteabgabe, der Buchhaltung der Kellerei und der Steuererklärung zu gewährleisten (gemeinsame Datenbank).
- 2) Die Rückverfolgbarkeit der Bezeichnungen (spezifische Bescheinigungen mit mehr Informationen) ist zu verbessern.
- 3) Das System ist zu restrukturieren, um eine vollständige Nachverfolgbarkeit zu garantieren.
- 4) Die Mittel sind zu sprechen, um die notwendigen Kontrollen zu gewährleisten.
- 5) Die geltende Gesetzgebung ist anzupassen.

# Verbesserungsvorschläge

1. Einen systematischen Informationsaustausch zwischen den kantonalen und nationalen Instanzen einrichten, um eine bessere Rückverfolgbarkeit zu garantieren.
2. Eine zentrale Datenbank aufbauen, die alle Informationen zusammenfügt und allen kantonalen Kontrollinstanzen zugänglich ist.
3. Ein System für die Bescheinigungen pro Rebsorte gemäss dem Beispiel des Chasslas, bzw. spezifische Bescheinigungen für die Nutzung der Bezeichnung des Ursprungortes wie Weingebiet, Weingut, Schloss... einführen.
4. Den Umwandlungsfaktor (kg/l) an die Realität jeder Rebsorte anpassen.
5. Eine Gesetzgebung und Rahmenbedingungen für eine effiziente und koordinierte Intervention der kantonalen Behörden schaffen.
6. Produzenten und Akteure der Branche sowie den Branchenverband in die Verantwortung nehmen.
7. Den Begriff «Kellerei» sowie die Eintragungsbedingungen beim Kanton definieren.
8. Analytische und/oder chemische Weinkontrolle entwickeln (Ursprung, Sorten, ...)



# Wirtschaftliche Sorgen

- ▲ Umsatzzahlen der Branche
- ▲ Bezahlung der Weinernte
- ▲ Fortbestand der Reben
- ▲ Marketingstrategie der Branche
- ▲ ...

**Verantwortung der Branche (BWW)**

**Verfahren Viti 2020**

# Politische Sorgen

- ▲ Steuerfairness
- ▲ Konsumentenschutz
- ▲ Glaubwürdigkeit der AOC-Kontrollen
- ▲ Image des Kantons

**Verantwortung der kantonalen Politik!**

**Gesetzgebungsverfahren Kontrolle**

# Fortsetzung der Arbeiten

1. Information und Vorkonsultation der Branchenorganisation (BWW) zu den Feststellungen und den Massnahmen: Ende November 2014
2. Entwurf der gesetzlichen Änderungen: Ende Dezember 2014
3. Vernehmlassungsverfahren: Januar – März 2015
4. Entscheid zu den Gesetzesänderungen und Inkraftsetzung: Ende April 2015

Danke für Ihre Aufmerksamkeit